

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. Juni 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-251
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 20.1-1.9.1-4/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-246

Antragsteller:

LAFARGE GIPS GMBH
Frankfurter Landstraße 2-4
61437 Oberursel

Zulassungsgegenstand:

Wände in Holztafelbauart mit Beplankungen aus Lafarge-Gipsplatten

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-246 vom 6. April 2004.
Der Gegenstand ist erstmals am 16. Juli 1991 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf Wände in Holztafelbauart gemäß Anlage 1 mit ein- oder beidseitiger Beplankung aus 12,5 mm dicken Lafarge-Gipsplatten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Wände in Holztafelbauart mit einer mittragenden oder aussteifenden Beplankung aus Lafarge-Gipsplatten dürfen für Holzhäuser verwendet werden, die nach DIN 1052-1 bis -3¹ bemessen und ausgeführt werden.

Die Wände in Holztafelbauart dürfen einseitig oder beidseitig beplankt sein.

1.2.2 Die Wände in Holztafelbauart dürfen nur dort eingesetzt werden, wo die Verwendung von Platten der Holzwerkstoffklasse 20 nach DIN 68800-2² in den technischen Baubestimmungen erlaubt ist.

2 Bestimmungen für die Wände in Holztafelbauart mit einer Beplankung aus Lafarge-Gipsplatten

2.1 Anforderungen an die Bauprodukte

2.1.1 Lafarge-Gipsplatten

Die Lafarge-Gipsplatten müssen Gipskartonplatten nach der Norm DIN 18180³ sein.

Abweichend von den Festlegungen der Norm DIN 18180³ muss bei Prüfungen der Platten der geforderte Mindestwert der Bruchlast von jedem Einzelwert erfüllt werden.

Die Zusammensetzung der Gipsplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Dicke der Gipsplatten muss 12,5 mm betragen.

Für die Prüfung der Plattenmaße und die Maßtoleranzen gilt DIN 18180³.

2.1.2 Holz

Die Rippen der Wände müssen aus Vollholz (Nadelholz) nach DIN 4074-1⁴ bestehen, das mindestens der Sortierklasse S 10 entspricht.

Sofern nicht wegen der Verbindungsmittel größere Abmessungen erforderlich werden, sind für die Holzrippen folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

Breite $b_2 \geq 40$ mm,

Dicke $h_2 \geq 50$ mm,

Querschnittsfläche ≥ 30 cm² (bei Baustellenfertigung ≥ 40 cm²).

Für gegebenenfalls erforderliche Holzschutzmaßnahmen gilt DIN 68800-3⁵.



1	DIN 1052-1 bis -3:1988-04	Holzbauwerke; Teil 1: Berechnung und Ausführung, Teil 2: Mechanische Verbindungen, Teil 3: Holzhäuser in Tafelbauart: Berechnung und Ausführung. Soweit im Folgenden DIN 1052:1988-04 zitiert wird, bezieht sich dies ebenfalls auf das jeweilige Änderungsblatt A1:1996-10.
2	DIN 68800-2:1996-05	Holzschutz – Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
3	DIN 18180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
4	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschrittholz
5	DIN 68800-3:1990-04	Holzschutz – Teil 3: Vorbeugender chemischer Holzschutz

2.1.3 Zulässige Beplankungen

Für die Beplankung von Wänden in Holztafelbauart nach Anlage 1, die einseitig mit Lafarge-Gipsplatten beplankt sind, dürfen auf der anderen Seite nur

- Spanplatten nach DIN 68763⁶ oder DIN EN 13986⁹,
- Bau-Furniersperrholz nach DIN 68705-3⁷ oder DIN EN 13986⁹ oder
- Harte Holzfaserverleimplatten nach DIN 68754-1⁸ oder DIN EN 13986⁹,
mit einer Mindestdicke von 13 mm sowie
- Holzwerkstoffe mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diesen Anwendungsbereich und
- Holzwerkstoffe nach DIN EN 13986⁹ unter Beachtung von DIN V 20000-1¹⁰
verwendet werden.

Andere Holzwerkstoffe dürfen als Beplankung nicht in Rechnung gestellt werden.

2.1.4 Verbindungsmittel

Für die Verbindung der Lafarge-Gipsplatten mit den Holzrippen dürfen nur verzinkte oder gleichwertig rostgeschützte bzw. aus nichtrostendem Stahl bestehende

- Sondernägel nach DIN 1052-2¹ mit profilierter Schaftausbildung und trompetenförmigem Kopf, mindestens der Tragfähigkeitsklasse II, mit einem Durchmesser $d_n \geq 2,5$ mm und einer Länge $l_n \geq 40$ mm
verwendet werden.

Die Einschlagtiefe im Vollholz muss mindestens $8 \cdot d_n$ betragen.

Für die Verbindung der anderen zulässigen Beplankungen mit den Holzrippen gilt DIN 1052-2¹ bzw. die jeweilige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

2.1.5 Wände in Holztafelbauart

2.1.5.1 Die Wände müssen den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Die Rasterbreite b_s muss mindestens 60 cm betragen.

Die Tafelhöhe h darf höchstens 260 cm betragen. Bei beidseitig beplankten Ein- oder Mehrrastertafeln mit einer Rasterbreite b_s von mindestens 120 cm darf die Tafelhöhe h jedoch bis zu 300 cm betragen.

Der Achsabstand der Rippen darf nicht größer als 62,5 cm sein.

2.1.5.2 Die Wände sind einseitig oder beidseitig mit Lafarge-Gipsplatten zu beplanken.

Bei beidseitig beplankten Wandtafeln darf die Beplankung auf einer Seite der Tafel statt aus Lafarge-Gipsplatten auch aus Beplankungen nach Abschnitt 2.1.3 bestehen.

Jede Beplankung muss ungestoßen über die Tafelhöhe gehen. Eine Horizontalfuge in der Beplankung ist nur dann zulässig, wenn die Beplankung ausschließlich für die Knickaussteifung der Rippen in Rechnung gestellt wird.

Lotrechte Beplankungsstöße dürfen nur gemäß Anlage 2 angeordnet und nach Anlage 3 ausgeführt werden.

2.1.5.3 Die Beplankungen sind auf den Holzrippen mit Sondernägeln gemäß Abschnitt 2.1.4 wie in Anlage 1 und 3 angegeben zu befestigen.



6	DIN 68763:1990-09	Spanplatten; Flachpressplatten für das Bauwesen, Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung
7	DIN 68705-3:1981-12	Sperrholz, Bau-Furniersperrholz
8	DIN 68754-1:1976-02	Harte und mittelharte Holzfaserverleimplatten für das Bauwesen; Holzwerkstoffklasse 20
9	DIN EN 13986:2005-03	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
10	DIN V 20000-1:2004-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe

Die Sondernägel sind in allen umlaufenden Randrippen R sowie bei Mehrreaster-Tafeln in den Mittelrippen M unter den Beplankungsstößen im Abstand $50 \text{ mm} \leq e_R \leq 150 \text{ mm}$ und in den lotrechten Mittelrippen M im Abstand $e_M \leq 150 \text{ mm}$ anzuordnen (siehe Anlagen 1 und 2).

Für die erforderlichen Randabstände der Verbindungsmittel gelten die Angaben in Anlage 3; bei Baustellenfertigung sind diese Mindestabstände um jeweils 5 mm zu erhöhen.

Die anderen zulässigen Beplankungen sind in denselben Abständen (einschließlich Randabständen) wie die Gipsplatten zu befestigen.

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport, Lagerung

Beim Transport, bei der Lagerung und bei der Montage von werksmäßig hergestellten Wänden in Holztafelbauart oder von Lafarge-Gipsplatten ist darauf zu achten, dass sie nicht beschädigt und vor unzuträglicher Feuchtebeanspruchung, z. B. aus Niederschlägen oder aus hoher Baufeuchte, geschützt werden.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Werden die Wände in Holztafelbauart nicht zusammen mit den anderen Teilen eines Fertighauses, sondern gesondert ausgeliefert, so sind sie mit Lieferscheinen auszuliefern, die vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen sind. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Lieferscheine müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Herstellwerk

Jede Wandtafel muss dann auch mindestens mit dem vereinfachten Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet werden.

2.2.2.2 Die Lafarge-Gipsplatten und die Lieferscheine und/oder Beipackzettel jeder Liefereinheit müssen vom Hersteller der Platten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Lieferscheine und/oder der Beipackzettel jeder Liefereinheit müssen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Lafarge-Gipsplatten für Wände in Holztafelbauart gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-246

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werksmäßig vorgefertigten, beidseitig geschlossenen Wandtafeln nach Abschnitt 2.1.5 sowie der Lafarge-Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Für die werksmäßig hergestellten geschlossenen Wandtafeln nach Abschnitt 2.1.5 sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle die Prüfungen entsprechend der "Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052-1 bis -3" (Fassung Juni 1992) durchzuführen.
- Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle für die Lafarge-Gipsplatten ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1.1 und 2.2.2 gestellten Anforderungen gemäß DIN 18180³ zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Herstellung der Lafarge-Gipsplatten durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die werksmäßig gefertigten geschlossenen Wandtafeln nach Abschnitt 2.15 ist die Fremdüberwachung entsprechend der Richtlinie für die Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Holzhäuser in Tafelbauart nach DIN 1052-1 bis -3 (Fassung Juni 1992) durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für Entwurf und Bemessung von Wänden in Holztafelbauart unter Verwendung von Lafarge-Gipsplatten gilt DIN 1052-1 bis -3¹ unter Beachtung von DIN 68800-2² und -3⁵, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Knickaussteifung der Rippen

Die Rippen dürfen bei beidseitiger Beplankung grundsätzlich, bei einseitiger Beplankung bis zu einem Seitenverhältnis der Holzquerschnitte $h_2 : b_2$ von 4 : 1, ohne zusätzlichen Nachweis als gegen Knicken in Wandebene aussteift angesehen werden.

3.3 Zulässige waagerechte Last F_H

3.3.1 Die in Tafelebene aufnehmbare zulässige Horizontalkraft F_H ist für die Halbraster-Tafel ($b_s = 0,60$ bis $0,625$ m) und für die Einraster-Tafel (siehe Anlage 1) mit $b_s = 1,20$ bis $1,25$ m der Tabelle 1 zu entnehmen.

Dabei sind folgende Abminderungen der Werte der Tabelle 1 zu berücksichtigen:

- a) bei Baustellenfertigung für alle Wände Abminderung um 20 %;
- b) bei geringeren Rippenquerschnittsflächen als 40 cm^2 (nur bei Werksfertigung zulässig, siehe Abschnitt 2.1.2) Abminderung der Werte für F_H im Verhältnis des vorhandenen kleinsten Rippenquerschnittes der Tafel zum Bezugsrippenquerschnitt von 40 cm^2 ;
- c) bei Einraster-Tafeln mit Höhen $h \leq 2,60$ m mit geringeren Rasterbreiten b_s als $1,20$ m Abminderung des Wertes für F_H nach Tabelle 1 im Verhältnis der vorhandenen Rasterbreite b_s zur Bezugsrasterbreite von $1,20$ m (siehe jedoch Abschnitt 2.1.5).

Tabelle 1: Zulässige waagerechte Last F_H und Rechenwert für α_1 für Halbraster-Tafeln (Rasterbreite $b_s = 0,60$ bis $0,625$ m) und Einraster-Tafeln (Rasterbreite $b_s = 1,20$ bis $1,25$ m) mit ein- oder beidseitiger Beplankung in Abhängigkeit von der Tafelhöhe h

Beplankung	b_s (m)	zul F_H (in kN) für Tafelhöhen h in m		α_1
		$\leq 2,60$	$2,60 < h \leq 3,0$	
beidseitig	0,60 - 0,625	3,3¹	nicht zulässig	1,0²
	1,20 - 1,25	6,0¹	5,0¹	0,8²
einseitig	1,20 - 1,25	3,3	nicht zulässig	0,8

1, 2 Zwischenwerte dürfen geradlinig interpoliert werden.

3.3.2 Die Verbindungsmittel für die Krafteinleitung von F_H in die Wandtafeln sind nachzuweisen. Die Beplankungen sowie ihr Anschluss zum Abtrag von F_H brauchen nicht nachgewiesen zu werden.

3.4 Druckkraft im Schwellenbereich der Rippen infolge F_H

Für den Nachweis der Schwellenpressung unter der Randrippe (R) einer Wandtafel infolge F_H sind die α_1 -Werte der Tabelle 1 zu verwenden.



Für die Ermittlung der Druckkraft in den Mittelrippen (M) darf bei Einraster-Tafeln (nur eine Mittelrippe) $\alpha_1 = 0$ gesetzt werden, während ansonsten Mittelrippen wie Randrippen zu behandeln sind.

3.5 Druckkraft im Schwellenbereich der Rippen infolge F_V

Die zulässige Anschlusskraft der Beplankung zur D_{BepI} ergibt sich aus der zulässigen Belastung aller in der Schwelle angeordneten Verbindungsmittel. Für die zulässige Belastung der Sondernägel zum Anschluss der Lafarge-Gipsplatten gelten die Regelungen zu Verbindungen von Holz und Holzwerkstoffen nach DIN 1052¹.

3.6 Verankerung der Tafeln

Die Verankerung der Wände in Holztafelbauart ist nachzuweisen. Neben dem Nachweis der Schwellenpressung nach den Abschnitten 3.4 ist der Anschluss der Anker-Zugkraft Z_A infolge F_H an der Randrippe nach DIN 1052 Teil 1¹ sowie der Anschluss von F_H im Wandfußpunkt nachzuweisen. Bei Mehr raster-Tafeln muss die Verankerung der Anker-Zugkraft Z_A in Höchstabständen von ca. 2,50 m erfolgen.

Die Ankerzugkraft Z_A ist an den lotrechten Rippen anzuschließen.

3.7 Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz

Für die erforderlichen Nachweise des Feuchte-, Schall- und Wärmeschutzes gelten die dazu erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien.

Für den Nachweis des Brandverhaltens von Bauteilen gilt DIN 4102.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Wände in Holztafelbauart sind im Werk herzustellen.

Beim Transport oder bei der Lagerung beschädigte Wandtafeln dürfen nicht eingebaut werden.

4.2 Die Beplankungen dürfen auch auf der Baustelle auf die Holzunterkonstruktion aufgebracht werden (Baustellenfertigung), wenn die zusätzlichen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 und 2.1.5 für eine Baustellenfertigung sowie die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

- bis zum Aufbringen der Beplankung darf sich die Holzfeuchte der Unterkonstruktion gemäß DIN 68800-2² nicht unzutraglich erhöhen (z. B. Schutz vor Niederschlägen oder sehr hoher Baufeuchte erforderlich), zum Zeitpunkt des Schließens der Wand muss die Holzfeuchte $u \leq 20 \%$ betragen.
- bis zum Aufbringen ist die Beplankung vor unzutraglicher Feuchtebeanspruchung, z. B. aus Niederschlägen oder hoher Baufeuchte, zu schützen (z. B. allseitiges Abdecken der Platten mit Folie).

4.3 Die Beplankungen sind mit Sondernägeln nach Abschnitt 2.1.4, wie in Anlage 1 und 3 angegeben, zu befestigen.

Die Nägel sind so einzuschlagen, dass der Rand des Nagelkopfes bündig mit der Oberfläche der Beplankung abschließt.

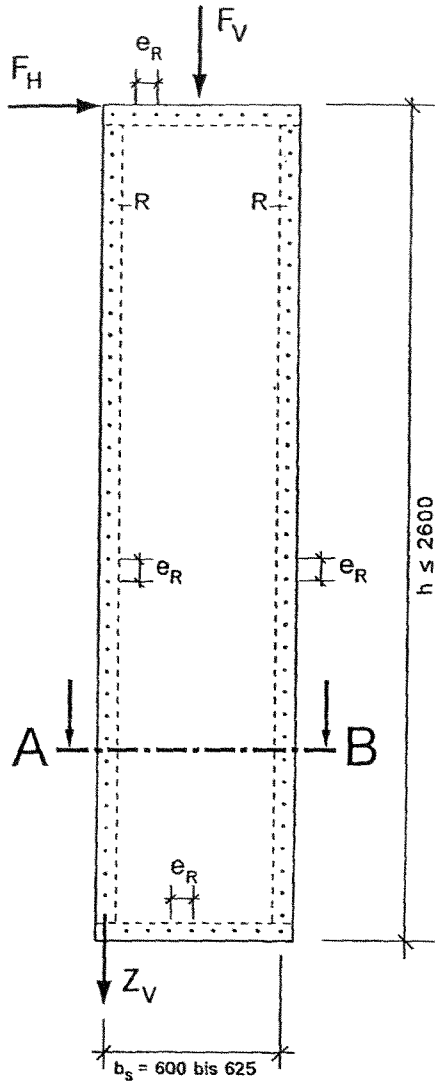
4.4 Bei Platten, die raumseitig verwendet werden, ist die Plattenoberfläche derart vorzubehandeln (z. B. Grundierung), dass der Karton bei der späteren Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Henning

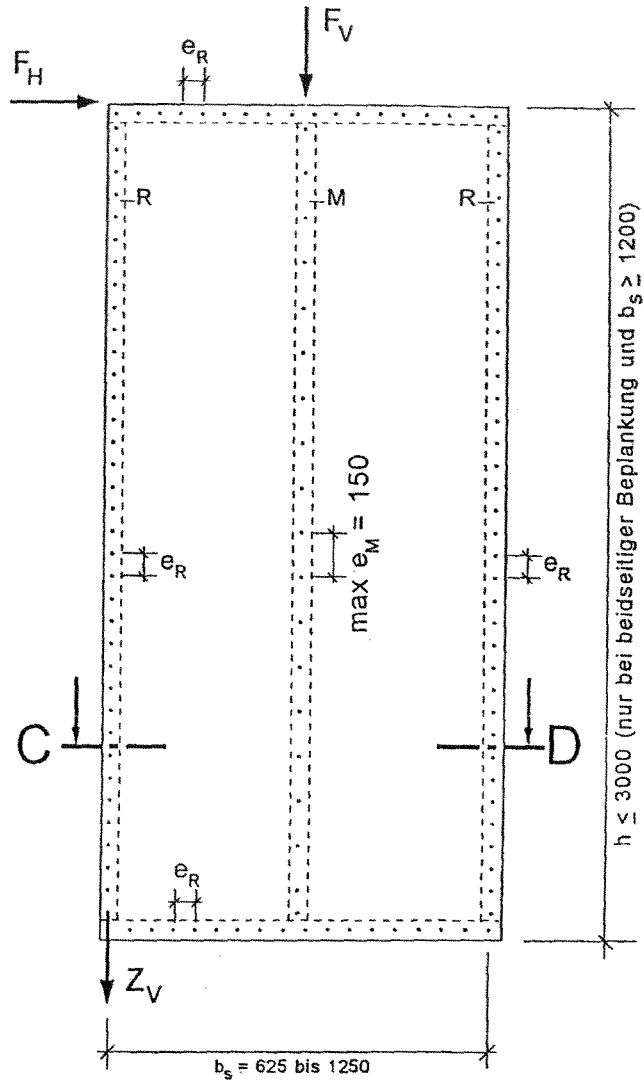
Beglaubigt



Halbraster-Tafel



Einraster-Tafel



Maße in mm



Antragsteller:

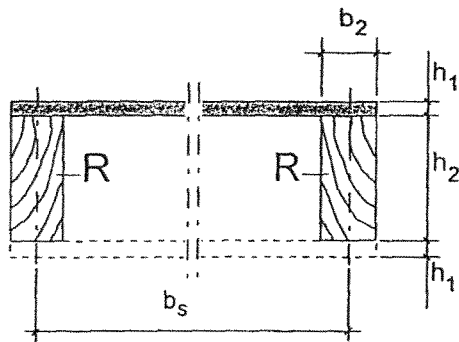
Lafarge Gips GmbH
Frankfurter Landstraße 2-4
61440 Oberursel

Wandtafeln mit Lafarge-Gipsplatten

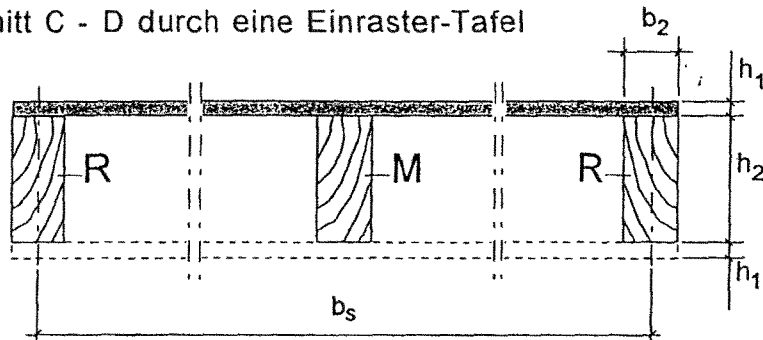
Konstruktion und
 Abmessungen der Wandtafeln

Anlage 1 zur
 allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-9.1-246
 vom 12. Juni 2006

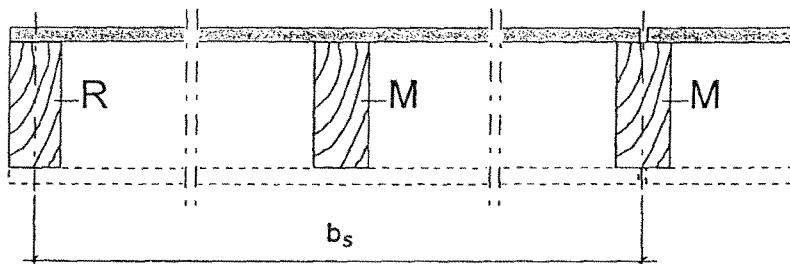
Schnitt A - B durch eine Halbraster-Tafel



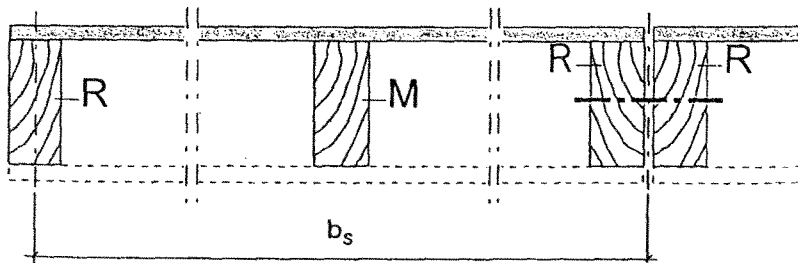
Schnitt C - D durch eine Einraster-Tafel



Mehrraster-Tafel mit Beplankungsstoß



Mehrraster-Tafel durch Zusammenfügen von Einraster-Tafeln



Antragsteller:

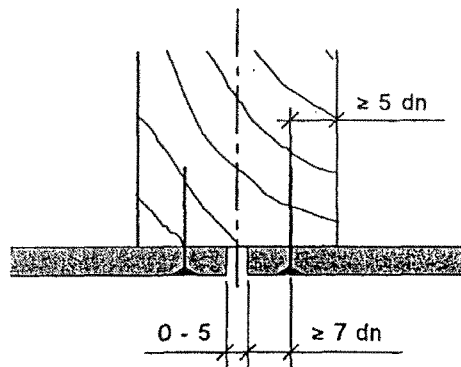
Lafarge Gips GmbH
Frankfurter Landstraße 2-4
61440 Oberursel

Wandtafeln mit Lafarge-
Gipsplatten

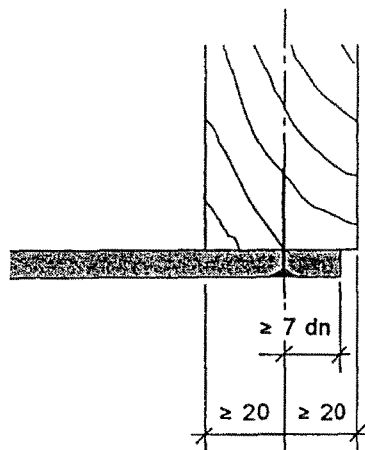
Konstruktion und Abmessungen
 der Wandtafeln
 Horizontal-Schnitte

Anlage 2 zur
 allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-9.1-246
 vom 12. Juni 2006

Bemplankungsstoß



Lotrechte oder waagrechte Tafelränder



Antragsteller:

Lafarge Gips GmbH
Frankfurter Landstraße 2-4
61440 Oberursel

Wandtafeln mit Lafarge-
Gipsplatten

Erforderliche Randabstände
der Verbindungsmittel
Horizontal-Schnitte

Anlage 3 zur
allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-9.1-246
vom 12. Juni 2006